

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der MATERNUS-Kliniken-Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der MATERNUS Finanzierungs GmbH gemäß § 293a Abs. 1 AktG

Vorbemerkung

Zur Unterrichtung der Aktionäre der MATERNUS-Kliniken-Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „**Gesellschaft**“) und zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 21.07.2016 erlassen der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der MATERNUS Finanzierungs GmbH gemeinsam gemäß § 293a Abs. 1 AktG den vorliegenden Bericht über den Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden „**Vertrag**“) zwischen der Gesellschaft und der mit ihr zu 100 % konzernrechtlich verbundenen Tochtergesellschaft, der MATERNUS Finanzierungs GmbH. Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als **Anlage** beigefügt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dem Abschluss des Vertrags durch Beschluss vom 21.04.2016 zugestimmt. Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der MATERNUS Finanzierungs GmbH haben den Vertrag am 18.05.2016 abgeschlossen; Änderungen des Vertragstextes werden nicht mehr erfolgen. Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Vertrag noch der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der MATERNUS Finanzierungs GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister der MATERNUS Finanzierungs GmbH. Die Gesellschafterversammlung der MATERNUS Finanzierungs GmbH wird dem Vertrag im Anschluss an die Zustimmung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft zustimmen.

Eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrages gemäß § 293b Abs. 1 AktG ist entsprechend § 293b Abs. 1 2. Halbsatz AktG nicht erforderlich, da sich alle Geschäftsanteile der gewinnabführenden Gesellschaft (MATERNUS Finanzierungs GmbH als Organgesellschaft) in der Hand des herrschenden Unternehmens (MATERNUS-Kliniken-Aktiengesellschaft als Organträgerin) befinden.

I. Inhalt des Vertrags

Der Vertrag wurde zwischen der Gesellschaft und der MATERNUS Finanzierungs GmbH geschlossen, deren alleinige Gesellschafterin zu 100 % die Gesellschaft ist.

Die MATERNUS Finanzierungs GmbH verpflichtet sich in dem Vertrag, ab dem Geschäftsjahr, in dessen Verlauf der Vertrag in das Handelsregister der MATERNUS Finanzierungs GmbH eingetragen wird, ihren ganzen Gewinn an die Gesellschaft abzuführen. Die Höhe der Gewinnabführung richtet sich nach § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, auf den der Vertrag eine Verweisung enthält. Ab dem Geschäftsjahr, in dessen Verlauf der Vertrag in das Handelsregister der MATERNUS Finanzierungs GmbH eingetragen wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, etwaige Verluste der MATERNUS Finanzierungs GmbH entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Der Vertrag enthält auch insoweit eine Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des § 302 AktG.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der MATERNUS Finanzierungs GmbH, für das die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erstmals gelten, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der MATERNUS Finanzierungs GmbH gekündigt werden. Wird er nicht auf diese Weise gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der MATERNUS Finanzierungs GmbH gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, etwa bei Veräußerung von Geschäftsanteilen an der MATERNUS Finanzierungs GmbH durch die

Gesellschaft, und die Möglichkeit einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung (§ 296 AktG in analoger Anwendung) bleiben unberührt.

II. Hintergründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

1. Ausgangssituation

a) Historie und Geschäftstätigkeit der Vertragsparteien

Die **MATERNUS Finanzierungs GmbH** wurde mit notarieller Urkunde am 11.08.2014 als Vorratsgesellschaft gegründet und am 18.11.2014 unter der Firmierung CURA 25. Seniorenzentrum GmbH in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 162850 B eingetragen. Sodann wurde die CURA 25. Seniorenzentrum GmbH mit notariell beurkundetem Gesellschafterbeschluss vom 18.06.2015 in MATERNUS Finanzierungs GmbH umbenannt und der Unternehmensgegenstand geändert. Diese Umfirmierung und sonstige Satzungsänderung wurde am 23.06.2015 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) eingetragen. Die MATERNUS Finanzierungs GmbH hat ihren Sitz in Berlin. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Finanzierung der Geschäftstätigkeit anderer Konzerngesellschaften durch Mittelaufnahme und Ausgabe von Finanzinstrumenten, das Halten von Beteiligungen an anderen Konzerngesellschaften, die Erbringung bestimmter Dienstleistungen im Hinblick auf den Geschäftszweck, das Halten bestimmter Mittel und Ausführung bestimmter Zahlungen in Hinblick auf den Geschäftszweck sowie alle damit verbundenen Geschäfte.

Die **MATERNUS-Kliniken-Aktiengesellschaft** ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 116784 B eingetragen. Ihr Sitz befindet sich in Berlin. Unternehmensgegenstand ist der Erwerb und das Unterhalten von Beteiligungen an Akut- und Rehabilitationskliniken, Altenpflegeeinrichtungen und Altenwohnheimen sowie an Dienstleistungsgesellschaften im sozialen und caritativen Bereich. Die Gesellschaft kann den Unternehmensgegenstand auch selbst verwirklichen. Die Gesellschaft ist heute die Muttergesellschaft des MATERNUS-Konzerns. Sie fungiert als Holdinggesellschaft ohne eigenen operativen Geschäftsbetrieb.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweisen wir auf die letzten drei Jahresabschlüsse (Geschäftsjahre 2013 bis 2015) der MATERNUS-Kliniken-Aktiengesellschaft sowie auf die Jahresabschlüsse der MATERNUS Finanzierungs GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2014 sowie das Geschäftsjahr 2015, die gemäß § 293f Abs. 1 Nr. 2 AktG neben diesem nach § 293a AktG erstatteten Bericht sowie dem Vertrag selbst von der Einberufung der Hauptversammlung der MATERNUS-Kliniken-Aktiengesellschaft an in deren Geschäftsräumen ausliegen sowie über deren Internetseite zugänglich sind.

b) Gesellschafterstruktur

Die **MATERNUS Finanzierungs GmbH** hat ein Stammkapital von 25.000,- Euro, das in einen einzigen Geschäftsanteil mit dem Nennbetrag von 25.000,- Euro eingeteilt ist. Alleinige Gesellschafterin ist die Gesellschaft mit 100 %.

Die **Gesellschaft** hat ein Grundkapital von Euro 52.425.000,00. Dieses ist in 20.970.000 nennbetragslose Stückaktien eingeteilt. Sie lauten auf den Inhaber und sind an den Wertpapierbörsen zu Bremen, Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg und Stuttgart zum Handel zugelassen. 79,45 % der Aktien befinden sich im Anteilsbesitz der CURA 12. Seniorenzentrum GmbH mit Sitz in Berlin, deren alleinige Gesellschafterin die CURA Kurkliniken Seniorenwohn- und

Pflegeheime GmbH mit Sitz in Hamburg ist. 2,25 % der Aktien werden direkt von der vorgenannten CURA Kurkliniken Seniorenwohn- und Pflegeheime GmbH gehalten. Die übrigen Aktien werden von Streubesitzaktionären gehalten.

c) Gegenwärtige Rolle der MATERNUS Finanzierungs GmbH im Konzern der Gesellschaft

Die MATERNUS Finanzierungs GmbH dient als „Schnittstelle“ zwischen den Darlehensgebern des dem MATERNUS-Konzern am 29.06.2015 in Höhe von 41,1 Mio. EUR gewährten Schuldscheindarlehnens und den einzelnen Gesellschaften des MATERNUS-Konzerns, an die einzelne Darlehensbeträge durch die MATERNUS Finanzierungs GmbH konzernintern in Teilbeträgen weitergereicht wurden.

2. Wirtschaftliche Situation der Vertragsbeteiligten

Die wirtschaftliche Lage der MATERNUS Finanzierungs GmbH stellt sich per 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Angaben in Tsd. Euro	GJ 2015	GJ 2014 (Rumpfgeschäftsjahr)
Aktiva	41.477,4	24,9
Forderungen gegen Gesellschafter und verbundene Unternehmen	41.433,4	0,0
Passiva	41.477,4	24,9
Eigenkapital	5,0	24,3
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	11.969,2	0,0
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	735,2	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	28.727,2	0,0

Die Gesellschaft weist im Geschäftsjahr 2015 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 21,1 Tsd. Euro aus. In der Gesellschaft ist im Geschäftsjahr 2015 aufgrund von Steuerrückstellungen ein Jahresfehlbetrag von 19,3 Tsd. Euro entstanden.

Die Jahresabschlüsse 2015 sowie 2014 (Rumpfgeschäftsjahr) der MATERNUS Finanzierungs GmbH sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der MATERNUS-Kliniken-Aktiengesellschaft unter [<http://www.maternus.de/deu/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung.html>] unter der Rubrik „Dokumente für das Kalenderjahr 2016“ zugänglich. Sie liegen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der MATERNUS-Kliniken-Aktiengesellschaft stellte sich in den vergangenen drei Geschäftsjahren wie folgt dar:

Angaben in Tsd. Euro	GJ 2015	GJ 2014	GJ 2013
Aktiva	117.102,1	107.832,6	87.475,5
Finanzanlagen	83.064,2	82.964,2	82.964,2
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	32.974,7	23.396,7	2.538,1
Passiva	117.102,1	107.832,6	87.475,5
Eigenkapital	57.547,8	48.819,3	27.725,8
Rückstellungen	6.767,5	8.716,3	7.934,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	52.153,6	49.568,1	50.563,5

Die MATERNUS-Kliniken-Aktiengesellschaft erzielt als Holding keine Umsatzerlöse, sondern aufgrund der Anteile an Tochterunternehmen überwiegend Beteiligungserträge. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2015 ein Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 8.713,3 Tsd. Euro und weist einen Jahresüberschuss von 8.728,5 Tsd. Euro aus. Aufgrund von einmaligen Erträgen aus der Beendigung der atypisch stillen Beteiligungen der YMOS AG i.I. an zwei Tochtergesellschaften hat die MATERNUS-Kliniken AG im Vorjahr 2014 ein Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie einen Jahresüberschuss von 21.093,5 Mio. Euro erzielt. Im Geschäftsjahr 2013 hat die MATERNUS-Kliniken AG im Jahresabschluss einen Verlust aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von -8.150,1 Tsd. Euro sowie einen Jahresfehlbetrag von -8.206,9 Tsd. Euro ausgewiesen.

Die Jahresabschlüsse 2015, 2014 und 2013 der MATERNUS-Kliniken-Aktiengesellschaft sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der MATERNUS-Kliniken-Aktiengesellschaft unter [<http://www.maternus.de/deu/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung.html>] unter der Rubrik „Dokumente für das Kalenderjahr 2016“ zugänglich. Sie liegen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

3. Gründe für und Ziele des Gewinnabführungsvertrags

a) Vor- und Nachteile

Durch den Abschluss des Vertrags wird erreicht, dass die MATERNUS Finanzierungs GmbH wirtschaftlich in den Konzern der Gesellschaft eingegliedert wird, rechtlich jedoch als eigenständige Gesellschaft bestehen bleibt.

Aufgrund der Gewinnabführungskomponente des Vertrags wird die MATERNUS Finanzierungs GmbH ihre Gewinne an die Gesellschaft abführen. Zugleich ist die Gesellschaft verpflichtet, Verluste der MATERNUS Finanzierungs GmbH auszugleichen. Mithin bietet der Vertrag bereits unter diesem Gesichtspunkt erhebliche Chancen, aber auch Risiken. Da die MATERNUS Finanzierungs GmbH erst seit Ende Juni 2015 im Rahmen ihres aktuellen Geschäftszwecks tätig ist, lässt sich noch nicht auf Unternehmenskennzahlen vorangegangener Jahre zurückgreifen, die den aktuellen Unternehmensgegenstand betreffen. Nach den Planungen wird die MATERNUS Finanzierungs GmbH in den

kommenden Jahren jedoch mindestens ein ausgeglichenes Jahresergebnis erreichen.

Allerdings trifft die Gesellschaft gemäß § 302 AktG analog in seiner jeweils geltenden Fassung auch die Verpflichtung, evtl. Jahresfehlbeträge der MATERNUS Finanzierungs GmbH auszugleichen. § 296 Abs. 1 AktG analog gestattet die einvernehmliche Aufhebung des Vertrags zum Ende eines Geschäftsjahres, wodurch eine uferlose Verlustübernahmeverpflichtung vermieden werden kann. Zusätzlich wird das bestehende Risiko durch die steuerlichen Vorteile aufgewogen.

b) Erwartete Synergien und Einsparungen

Bei der MATERNUS Finanzierungs GmbH handelt es sich um eine 100%ige Tochtergesellschaft der Gesellschaft. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen ist für eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zusätzlich das Vorliegen eines Gewinnabführungsvertrages erforderlich.

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Gesellschaft und der MATERNUS Finanzierungs GmbH dient insbesondere einer ertragssteuerlichen Optimierung und führt dazu, dass von der MATERNUS Finanzierungs GmbH an die Gesellschaft abgeführte Gewinne mit den bei der Gesellschaft vorhandenen körperschaft- und gewerbsteuerlichen Verlustvorträgen verrechnet werden können.

c) Steuerliche Auswirkungen

Der Gewinnabführungsvertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen der MATERNUS Finanzierungs GmbH und der Gesellschaft gemäß §§ 14, 17 KStG. Zusätzlich dient er der Begründung einer gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 2 GewStG.

Ein zivilrechtlich wirksamer, auf mindestens fünf Jahre abgeschlossener und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführter Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der MATERNUS Finanzierungs GmbH, demzufolge sich die MATERNUS Finanzierungs GmbH verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Gesellschaft abzuführen, ohne dass die Gewinnabführung jedoch den in § 301 AktG genannten Betrag überschreitet, und der zudem explizit eine Verlustübernahme entsprechend sämtlichen Bestimmungen des § 302 AktG in ihren jeweils geltenden Fassungen vorsehen muss, ist Voraussetzung für die Begründung einer steuerlichen Organschaft im Sinne des Körperschaft- und Gewerbesteuergesetzes.

Die Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen abgaberechtlichen Verpflichtungen der MATERNUS Finanzierungs GmbH als Organgesellschaft entfallen. Die Organgesellschaft hat ihre steuerlichen Ergebnisse wie bisher nach allgemeinen Vorschriften getrennt von der Organträgerin zu ermitteln. Handelsrechtlich ist der von der Organgesellschaft erwirtschaftete Jahresüberschuss an die Organträgerin abzuführen. Ein entstandener Jahresfehlbetrag ist von der Organträgerin auszugleichen. Von der handelsrechtlichen Ergebnisabführung zu unterscheiden ist die steuerliche Ergebniszurechnung. Der Organträgerin wird nicht der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag, sondern das nach steuerrechtlichen Vorschriften zu ermittelnde Einkommen bzw. der Gewerbeertrag der Organgesellschaft zugerechnet.

Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der MATERNUS Finanzierungs GmbH als Organgesellschaft und der Gesellschaft als Organträgerin. Durch den Gewinnabführungsvertrag wird das steuerliche Ergebnis der MATERNUS Finanzierungs GmbH zeitkongruent mit dem steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft auf der Ebene der Gesellschaft besteuert. Hierdurch wird unter anderem ein steuerlicher Gewinn- und Verlustausgleich zwischen der MATERNUS Finanzierungs GmbH und der Gesellschaft für Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke ermöglicht. Weiterhin wird bei der Gesellschaft eine Körperschaftsteuerbelastung auf 5 % möglicher Ausschüttungen der MATERNUS Finanzierungs GmbH an die Gesellschaft vermieden. Ferner erfolgt im Falle einer gewerbsteuerlichen Organschaft für Zinsen aus Darlehen zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung, so dass sich damit die Gesamtgewerbsteuerbelastung der Organträgerin und der Organgesellschaft insgesamt reduziert. Durch die körperschaftsteuerliche Organschaft gelten die Organträgerin und die Organgesellschaft gemäß § 15 Satz 1 Nr. 3 KStG für Zwecke der Zinsschranke als ein Betrieb im Sinne des § 4h EStG. Gewerbesteuerrechtlich wird die MATERNUS Finanzierungs GmbH als Organgesellschaft eine Betriebsstätte der Gesellschaft als Organträgerin sein.

d) Alternativen

Als Alternative zum Gewinnabführungsvertrag haben der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der MATERNUS Finanzierungs GmbH eine Verschmelzung der MATERNUS Finanzierungs GmbH auf die Gesellschaft geprüft. Allerdings hätte dies zum Verlust der rechtlichen Selbständigkeit der MATERNUS Finanzierungs GmbH und zudem zu einer Mitgliedschaft der außenstehenden Aktionäre in der MATERNUS Finanzierungs GmbH geführt. Eine klare Abgrenzung der MATERNUS Finanzierungs GmbH von der Gesellschaft unter Gesichtspunkten der Kosten- und Leistungsrechnung würden mit einer solchen Verschmelzung stark erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Zudem wäre eine solche Verschmelzung nicht mit den vertraglichen Vereinbarungen mit den Darlehensgebern hinsichtlich des dem Konzern der Gesellschaft am 29.06.2015 gewährten Schuldscheindarlehens zu vereinbaren gewesen.

Die vorstehend beschriebene Zielsetzung der Etablierung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft lässt sich jedoch mit der MATERNUS Finanzierungs GmbH als selbständiger Gesellschaft durch alternative Vertragsgestaltungen im Sinne der §§ 291 ff. AktG nicht oder nicht sachgerecht verwirklichen. Nur der Gewinnabführungsvertrag lässt eine im Hinblick auf die Steuersituation und die rechtlichen Strukturen optimierte Konzerngestaltung erreichen. Aus diesem Grund haben sich die beteiligten Rechtsträger für den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages entschieden. Diese Vertragsform hat sich in der Praxis vielfach bewährt.

e) Abwägung

Unter Abwägung der vorstehend aufgeführten Vor- und Nachteile unter Einbeziehung der Alternativen hat der Vorstand der Gesellschaft sich entschieden, mit der MATERNUS Finanzierungs GmbH als Organgesellschaft

einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ist die einzige unternehmerisch zweckmäßige Maßnahme, mit der die dargelegten Ziele der steuerlichen und organisatorischen Integration erreicht werden können.

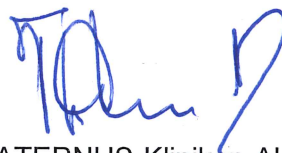
4. Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung

Die Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der MATERNUS Finanzierungs GmbH. Daher sind bei der MATERNUS Finanzierungs GmbH keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden, denen gemäß §§ 304, 305 AktG analog ein angemessener Ausgleich und/oder eine angemessene Abfindung zu gewähren wäre. Eine Regelung dahingehend liefe ins Leere.

Berlin, den 06. Juni 2016



MATERNUS-Kliniken-Aktiengesellschaft
Michael Thanheiser
Vorstand



MATERNUS-Kliniken-Aktiengesellschaft
Thorsten Mohr
Vorstand



MATERNUS Finanzierungs GmbH
Michael Thanheiser
Geschäftsführer



MATERNUS Finanzierungs GmbH
Thorsten Mohr
Geschäftsführer

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **MATERNUS-Kliniken-Aktiengesellschaft**,
mit Satzungssitz in Berlin,
eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin)
unter HRB 116784 B,
geschäftsansässig Französische Straße 53 - 55, 10117 Berlin,

– im Folgenden „**Organträgerin**“ –

und

der **MATERNUS Finanzierungs GmbH**,
mit Satzungssitz in Berlin,
eingetragen in das Handelsregister des Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
unter HRB 162850 B,
geschäftsansässig Französische Straße 53 - 55, 10117 Berlin,

– im Folgenden „**Organgesellschaft**“ –

– Organträgerin und Organgesellschaft im Folgenden auch „**Vertragsparteien**“ –

Organträgerin und Organgesellschaft schließen hiermit den nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag:

§ 1

Vorbemerkung

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft und verfügt daher hinsichtlich der Organgesellschaft über sämtliche Stimmrechte. Das Geschäfts- und Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Insbesondere zum Zwecke der Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft schließen die Vertragsparteien diesen Gewinnabführungsvertrag.

§ 2

Gewinnabführung

- 2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Die Gewinnabführung bestimmt sich nach § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung und darf den dort genannten Betrag nicht überschreiten.
- 2.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jah-

resüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Laufzeit dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen oder während der Vertragslaufzeit gebildeten Kapitalrücklagen sowie von vorvertraglichen Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.

- 2.3 Die Organträgerin kann eine Vorabführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Vorabdividende gezahlt werden dürfte.
- 2.4 Der Gewinnabführungsanspruch entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig und mit 2 Prozentpunkten über dem 3-Monats-EURIBOR-Zinssatz p.a. zu verzinsen.

§ 3

Verlustübernahme

- 3.1 Die Vertragsparteien vereinbaren eine Verlustübernahme durch die Organträgerin entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Während der Laufzeit dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden.
- 3.2 Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig und mit 2 Prozentpunkten über dem 3-Monats-EURIBOR-Zinssatz p.a. zu verzinsen.

§ 4

Angemessener Ausgleich / Abfindung

Da die Organträgerin alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist, sind bei der Organgesellschaft keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden, denen gemäß §§ 304, 305 AktG ein angemessener Ausgleich und / oder eine Abfindung zu gewähren wäre.

§ 5

Vertragsbeginn / Vertragsdauer

- 5.1 Bezüglich der Regelungen zur Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt dieser Vertrag erstmals für den Gewinn und Verlust des gesamten Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

- 5.2 Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das gemäß Ziffer 5.1 die Regelungen zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erstmals gelten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden kann.

§ 6

Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) die teilweise oder vollständige Übertragung (durch Verkauf, Einbringung oder auf andere Weise) von Anteilen an der Organgesellschaft,
- b) ein Vorgang, der zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG nicht mehr vorliegen,
- c) die Umwandlung der Organgesellschaft durch Spaltung, Verschmelzung oder Formwechsel, oder
- d) die Umwandlung der Organträgerin durch Verschmelzung oder durch Spaltung, soweit dabei die Anteile an der Organgesellschaft betroffen sind.

Wir der Gewinnabführungsvertrag, der noch nicht fünf aufeinander folgende Jahre durchgeführt worden ist, durch Kündigung oder im gegenseitigen Einvernehmen beendet, bleibt der Vertrag für die Jahre, für die er durchgeführt worden ist, steuerrechtlich wirksam, wenn die Beendigung auf einem wichtigen Grund beruht.

§ 7

Wirksamkeit

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit – jeweils in der erforderlichen Form – der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft, der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft.

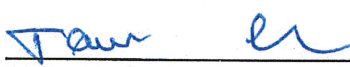
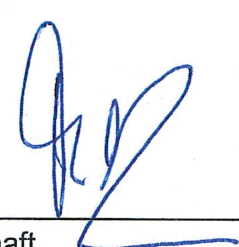
§ 8
Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 9
Schlussbestimmungen

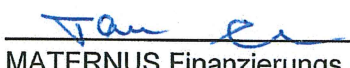
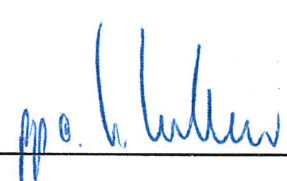
- 9.1 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht – unter Ausschluss des internationalen Privatrechts – Anwendung.
- 9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall unbeabsichtigter Vertragslücken. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweiligen Fassung verwiesen.

Berlin, den 18.05.2016

MATERNUS-Kliniken-Aktiengesellschaft,
vertreten durch ihre Vorstände Michael Thanheiser und Thorsten Mohr,
Herr Thanheiser befreit vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB)

Berlin, den 18.05.2016

MATERNUS Finanzierungs GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Michael Thanheiser und ihre Prokuristin Ute Ketterer,
Herr Thanheiser befreit vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB)